

Statuten für die Rüppell-Stiftung.

Eine Anzahl Freunde der Naturwissenschaften und der Erdkunde haben sich zur Gründung eines Fonds für naturwissenschaftliche Reisen vereinigt, weil sie darin ein wirksames Mittel erkennen, den Sinn für naturwissenschaftliche und geographische Studien in Frankfurt mehr und mehr zu beleben und zu fördern, strebsamen Naturforschern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung und zur Begründung ihres wissenschaftlichen Rufes zu bieten, sowie endlich den hiesigen Sammlungen und insbesondere dem naturhistorischen Museum Vermehrung und tüchtige Arbeitskräfte zuzuführen.

Um demjenigen unserer Mitbürger ein würdiges und lebendiges Denkmal zu setzen, der sich vor allen Andern als wissenschaftlicher Reisender unvergänglichen Ruhm erworben, der sein ganzes Vermögen im Interesse seiner Vaterstadt und insbesondere der Sendenbergschen Gesellschaft geopfert und unserem Museum einen Reichthum von Naturalien zugeführt hat, auf den wir mit Stolz und Freude blicken, soll dieser Fonds den Namen

Rüppell-Stiftung

erhalten.

Als Stiftungstag soll der 16. April 1870 gelten, zum Andenken an die vor 50 Jahren erfolgte Legung des Grundsteins zum naturhistorischen Museum.

Für die Verwaltung besagten Fonds sind die nachstehenden Statuten maßgebend.

§ 1.

Der Zweck der Rüppell-Stiftung ist die Veranstaltung selbständiger naturwissenschaftlicher Reisen.

§ 2.

Die Mittel für diese Stiftung werden durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Die letzteren bilden das Capital, welches durch Geschenke und Vermächtnisse erhöht wird.

§ 3.

Dieses Capital ist unangreifbar; nur die Zinsen desselben sollen zu dem in § 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden.

— 25 —

§ 4.

Falls in einem Jahre keine Reise für die Rüppell-Stiftung unternommen wird, oder im Fall die Zinsen nicht sämmtlich zur Verwendung kommen, soll der Ueberschuß einem späteren Bedürfnisse aufgespart werden.

§ 5.

Der Betrag des Reise stipendiums im einzelnen Falle richtet sich nach der beabsichtigten Dauer und dem Ziel der Reise und ist in der Regel so zu bemessen, daß der Reisende nicht aus eigenen Mitteln Zuschüsse zu leisten braucht.

§ 6.

Die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft verwaltet das Capital und führt darüber eine besondere Rechnung. Sie stattet alljährlich über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung in den gelesenen hiesigen Zeitungen einen kurzen Bericht ab.

§ 7.

Die Verleihung des Stipendiums ist der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft übertragen, welche auch den Zeitpunkt der Vergebung bestimmt.

§ 8.

Das Stipendium soll vorzugsweise solchen Naturforschern zu Theil werden, welche in dem Senckenbergischen Museum gearbeitet und dadurch ein Interesse für die Sammlungen bekundet; sowie eine Uebersicht über die Bedürfnisse derselben erlangt haben.

§ 9.

Nach vollzogener Wahl eines Reisenden legt derselbe einer gemischten Commission den Plan seiner Reise vor und empfängt von derselben Aufträge und Instructionen.

§ 10.

Diese Commission besteht aus je zwei Delegirten der im Senckenbergianum vereinigten wissenschaftlichen Gesellschaften, ferner der Zoologischen und der Palmengarten-Gesellschaft. Die Sitzungen derselben finden auf Einladung und unter dem Voritze des ersten Directors der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft statt.

§ 11.

Die auf der Reise angelegten naturhistorischen Sammlungen sind insgesammt Eigenthum der Senckenbergischen Gesellschaft, welche jedoch, soweit nicht das wissenschaftliche Interesse des Museums dadurch beeinträchtigt wird, über einzelne der gesammelten Gegenstände, in Berücksichtigung der Wünsche des Reisenden, zu dessen Gunsten verfügt.

§ 12.

Die wissenschaftliche Beschreibung der Reise-Ausbeute bleibt dem Reisenden überlassen.

§ 13.

Ueber den Verlauf der Reise sendet der Empfänger des Stipendiums während der Dauer derselben dem Verein für Geographie und Statistik, nach Maßgabe der von diesem ihm erteilten Instruction, von Zeit zu Zeit Mittheilungen ein. Nach seiner Rückkehr erstattet er sodann in einer der wissenschaftlichen Sitzungen des Vereins mündlich Bericht und verarbeitet die geographischen, ethnographischen, climatologischen etc. Resultate seiner Beobachtungen zu einer für den Jahresbericht des Vereins geeigneten Gesamtübersicht, welche nach Abdruck in üblicher Weise honorirt wird.

§ 14.

Der Zoologischen und der Palmengarten-Gesellschaft sind, den mit diesen Gesellschaften getroffenen besonderen Vereinbarungen entsprechend, während der Dauer der Reise lebende Thiere und lebende Pflanzen, sowie Sämereien zu übermitteln.

§ 15.

Die vorstehenden Bestimmungen können nicht einseitig abgeändert werden. Eine Veränderung muß von der in § 10 erwähnten Commission vorgeschlagen und von der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft, sowie vom Verein für Geographie und Statistik beschloffen werden.

§ 16.

Alle Rechte und Pflichten, welche gemäß obigen Paragraphen von der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft übernommen worden sind, gehen im Falle der Auflösung der genannten Gesellschaft auf den Verein für Geographie und Statistik, bezüglich nach etwaiger Trennung des Letzteren, auf dessen geographische Abtheilung über, und, wenn diese ebenfalls zu bestehen aufgehört hat, auf den Rechtsnachfolger der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft, nämlich auf die Dr. Senckenbergische Stiftung.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Bericht über die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1871

Band/Volume: [1871](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Statuten über die Rüppel-Stiftung 24-26](#)